

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 21/06 Tr

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den Beteiligten

1. MAV
Beteil. zu 1) und Antragstellerin

2. C. Trägergesellschaft mbH
Beteil. zu 2) und Antragsgegnerin

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter Prof. Dr. H.
als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 21.4.2006 beschlossen:

Der Antrag der Mitarbeitervertretung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um eine von der Beteil. zu 2) angesetzte Informationsveranstaltung zum Thema „Service Zentrum Altenhilfe“, welche am Dienstag, den 25.4.2006, ab 10.00 Uhr für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen der C. Trägergesellschaft mbH Altenhilfe der Regionen Nordsaar/Pfalz, Obere Saar und Mitte sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen im Seminarraum St. Th. der C. Trägergesellschaft mbH Trägerzentrale in Saarbrücken stattfinden soll.

Hintergrund des Streits betreffend die Informationsveranstaltung am 25.4.2006 bilden die – von der Beteil. zu 1) abgelehnten – Bestrebungen der Beteil. zu 2), eine Zentralverwaltung für die Altenhilfe in W. einzurichten. Über diese geplante Änderung der Verwaltungsorganisation ließ die Beteil. zu 2) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Seniorenzentrums St. B. A. am 13.3.2006 durch die Regionalverwaltung Obere Saar informieren. In der Folge wandten sich sowohl die betroffenen Belegschaftsmitglieder als auch die Beteil. zu 1) jeweils mit Schreiben vom 14.3.2006 gegen das entsprechende Vorhaben. Im Gegenzug lud die Beteil. zu 2) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen der C. Trägergesellschaft mbH Altenhilfe der Regionen Nordsaar/Pfalz, Obere Saar und Mitte sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen mit Schreiben vom 16.3.2006 für den 27.3.2006 zu einer Informationsveranstaltung ein, das folgenden Wortlaut hat:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
durch Ihre Regionalleitungen wurden Sie bereits über die geplanten Änderungen der Verwaltungsorganisation in der Altenhilfe unterrichtet.

Die Struktur dieser neuen Organisation – Service Zentrum Altenhilfe – möchten wir Ihnen in einer Informationsveranstaltung am Montag, 27. März 2006, ..., vorstellen und Ihre Fragen hierzu aufnehmen.

Dazu laden wir Sie herzlich ein.“

Die Beteil. zu 1) wies mit Telefax vom 20.3.2006 die Beteil. zu 2) darauf hin, dass es sich bei der Info-Veranstaltung schon um die genaue Vorstellung des geplanten Service Zentrum Altenhilfe handele, ohne dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die MAV angehört worden seien. Sie bat weiter mit Schreiben vom 22.3.2006 die Beteil. zu 2) um umgehende Einleitung des „Anhörungs- und Mitberatungsverfahrens gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 16 MAVO Trier. Die Beteil. zu 2) entgegnete mit Schreiben vom 23.3.2006, dass es sich bei der beabsichtigten Veranstaltung um einen Informationstermin handele, dem weitere Gespräche mit den beteiligten Mitarbeitervertretungen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen „im Sinne von Klärungen und Vereinbarungen folgen können und werden“. Weiter heißt es: „Insofern tragen wir dem internen Kommunikationserfordernis Rechnung.“ Darüber hinaus hielt die Beteil. zu 2) Anhörungs- und Mitberatungsrechte nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 16 MAVO Trier für nicht gegeben.

Nachdem die für den 27.3.2006 geplante Veranstaltung am 24.3.2006 abgesagt worden war, lud die Beteil. zu 2) mit Schreiben vom 31.3.2006 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen der C. Trägergesellschaft mbH Altenhilfe der Regionen Nordsaar/Pfalz, Obere Saar und Mitte sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen erneut zu einer Informationsveranstaltung nunmehr für den 25.4.2006 ein. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

„Gerne werden wir Ihnen die Motive, Rahmenbedingungen und Perspektiven der neuen Organisationsform »Service Zentrum Altenhilfe« vorstellen, ihre Fragen hierzu aufnehmen und weiterführende Vereinbarungen mit Ihnen treffen.“

Die Beteil. zu 1) steht auf dem Standpunkt, durch die Anberaumung der Informationsveranstaltung ohne vorhergehende Anhörung und Mitberatung durch die Mitarbeitervertretung würden ihre Beteiligungsrechte aus § 33 Abs. 1 Nr. 1, 16, Abs. 2 MAVO Trier verletzt. Durch die Schreiben vom 23.3. und 31.3.2006 habe die Beteil. zu 2) die diesbezügliche mitarbeitervertretungsrechtliche Beteiligung der Beteil. zu 1) zudem abgelehnt. Mit der Terminierung der Informationsveranstaltung beginne die konkrete Umsetzung der Maßnahme; es bestehe die Gefahr der Schaffung unwiderruflicher Tatsachen und dadurch der unwiderruflichen Verletzung der Beteil. zu 1) in ihren mitarbeitervertretungsrechtlichen Beteiligungsrechten.

Die Beteil. zu 1) beantragt durch einstweilige Verfügung gem. § 52 KAGO

„der Beklagten und Antragsgegnerin bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache zu untersagen, die für den 25. April 2006 terminierte Informationsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen der C. Trägergesellschaft mbH Altenhilfe der Regionen Nordsaar/Pfalz, Obere Saar und Mitte und für die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an diesem oder einem anderen Termin durchzuführen.“

Die Beteil. zu 2) beantragt

„den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.“

Sie hält die Tatbestände des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 16, Abs. 2 MAVO Trier bereits aus Rechtsgründen für nicht gegeben. Vielmehr bestehe lediglich eine Informationspflicht gem. § 31 MAVO Trier. Zu diesem Zweck würde die Informationsveranstaltung am 25.4.2006 stattfinden. Darüber hinaus solle der Belegschaft Gelegenheit gegeben werden, sich zu der vorgesehenen Maßnahme zu äußern, damit deren Vorstellungen in die weiteren Überlegungen des Dienstgebers einbezogen werden könnten. Sobald Einzelheiten hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Organisationsmaßnahme feststünden, würden die betroffenen Mitarbeitervertretungen nochmals im Einzelnen informiert und gegebenenfalls weitergehende Beteiligungsrechte im Hinblick auf mitbestimmungspflichtige Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den verfahrenseinleitenden Schriftsatz der Beteil. zu 1) nebst Anlagen vom 10.4.2006 sowie den Schriftsatz der Beteil. zu 2) vom 18.4.2006 verwiesen.

II.

Der Antrag der Bet. zu 1) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich § 33 Abs. 1 Nr. 1, 16, Abs. 2 MAVO Trier.

Ein Fall der Zuständigkeit der Einigungsstelle gem. § 66 MAVO Trier besteht hier nicht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.

3. Mit ihrem Anliegen kann die Beteil. zu 1) im Wege der einstweiligen Verfügung nicht durchdringen. Es fehlt am Verfügungsgrund im Sinne des § 52 Abs. 1 KAGO: Weder werden durch die geplante Informationsveranstaltung am 25.4.2006 Rechte der Beteil. zu 1) (unwiederbringlich) vereitelt oder wesentlich erschwert noch bedarf es der einstweiligen Verfügung, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

a. Dabei bleibt im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens ausdrücklich dahingestellt, ob und wenn ja welche mitarbeitervertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte der Beteil. zu 1) in Bezug auf die in Aussicht genommenen Maßnahmen der Beteil. zu 2) bestehen.

b. Weiter kann unentschieden bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen Unterlassungsverfügungen gegen Organisationsmaßnahmen des Dienstgebers überhaupt möglich sind.

c. Auszugehen ist davon, dass der Dienstgeber berechtigt ist, eine Mitarbeiterversammlung aufgrund seines Direktionsrechts einzuberufen (statt aller GK-BetrVG/Weber, 8. Aufl., 2005 m.w.N.), wobei er die Teilnahme den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstredend frei stellen kann. Ob der Dienstgeber damit weitergehende Zielsetzungen verfolgt – wie hier die Beteil. zu 2) im Hinblick auf § 31 MAVO Trier -, ist solange unbeachtlich, solange nicht die Rechtsordnung die Anordnung der Informationsveranstaltung an die Beteiligung eines Mitarbeitervertretungsorgans bindet. In Betracht kommt hier nur § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MAVO Trier. Danach ist die Mitarbeitervertretung bei Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit anzuhören. Die Systematik der Vorschrift macht indes deutlich, dass damit nicht die konkrete Einzelentscheidung des Dienstgebers gemeint ist, sondern es vielmehr um den allgemeinen Rahmen der innerbetrieblichen Information und Zusammenarbeit geht (Frey/Coutelle/Beyer, MAVO, Erg.-lief. 3/2004, § 29 RdNr. 6). Vor diesem Hintergrund steht § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MAVO Trier der Informationsveranstaltung nicht entgegen.

d. Die Beteil. zu 2) hat in ihrer Einlassung erklärt, dass die Informationsveranstaltung den Mitarbeitern die Gelegenheit geben solle, sich zu der vorgesehenen Maßnahme zu äußern, damit ihre Vorstellungen in die weiteren Überlegungen des Dienstgebers einbezogen werden könnten. Ausdrücklich wird weiter ausgeführt, dass Einzelheiten der Umsetzung der geplanten Organisationsmaßnahme sich erst aus der Informationsveranstaltung ergeben könnten. Dies macht deutlich, dass die Planungen der Dienstgeberin noch nicht abgeschlossen sind. Dem entspricht auch der Wortlaut der Einladung vom 16.3.2006: „geplante Änderungen“. Damit korrespondierend weist die Beteil. zu 2) selbst ausdrücklich darauf hin, dass die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach Abschluss der entsprechenden Überlegungen berücksichtigt würden. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beteil. zu 2) ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. In der Terminierung der Informationsveranstaltung ist also entgegen dem Vorbringen der Beteil. zu 1) gerade nicht der erste Schritt zur konkreten Umsetzung der Maßnahme zu sehen. Selbst wenn man also ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht der Beteil. zu 1) nach § 33 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 MAVO Trier unterstellt, so steht doch die Gefahr der Schaffung unwiderruflicher Tatsachen und

dadurch der unwiderruflichen Verletzung der Beteil. zu 1) in ihren mitarbeitervertretungsrechtlichen Beteiligungsrechten nicht zu befürchten.

e. Allerdings trifft zu, dass die Beteil. zu 1) Anhörungs- und Mitberatungsrechte der Beteil. zu 1) nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 16, Abs. 2 MAVO Trier für nicht gegeben hält. Hierüber ist indes im Hauptsacheverfahren zu entscheiden.

f. Ist dem Dienstgeber nicht zu untersagen, die auf den 25.4.2006 terminierte Informationsveranstaltung durchzuführen, so geht der weitergehende Antrag, sie auch an keinem anderen Termin abzuhalten, ins Leere.

4. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. Prof. Dr. H.